

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



39. Jg., Nr. 3, 20. Januar 2008, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Änderung Nr. XXIV – Tüddern, Süd-Ost II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 17. Dezember 2007 (VIII/RAT 22) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. XXIV des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstücke 119, 120 und 451 die derzeitige Darstellung von „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbescheides ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.



Selfkant, den 09. Januar 2008

Corsten  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

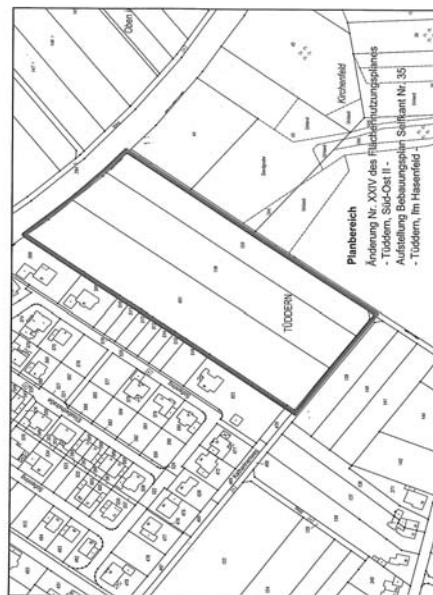
#### Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 35 - Tüddern, Im Hasenfeld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2007 (VII/RAT/22) gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 35 – Tüddern, Im Hasenfeld – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Gestaltung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstücke 119, 120 und 451 geschaffen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine schwarze Linie dargestellt.

Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.



Selfkant, den 09. Januar 2008

Corsten  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht von Einwohnern  
betreffend Melderegisterauskunft in besonderen  
Fällen**

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NW. 332) dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, über akademische Grade und über Anschriften in folgenden besonderen Fällen erteilt werden:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerrechtsentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach de einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. Doktorgrad und
  3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die as 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

**Widerspruchsrecht**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten in den in Punkt 1 und Punkt 2 genannten Fällen zu widersprechen. Die Übermittlung von Daten nach Punkt 3 und Punkt 4 bedarf der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen. Der Widerspruch sowie die Einwilligung sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, einzulegen. Die Übermittlung von Daten an den Bundespräsidenten und die Landesregierung zur Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren bleibt hiervon unberührt.

Selfkant, den 10. Januar 2008

Der Bürgermeister  
Corsten

**Hinweisbekanntmachung  
gemäss § 9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung für den  
Jagdbezirk Tüddern vom 9. Juni 1980**

Am Donnerstag, 14. Februar 2008, findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte Jütten, Tüddern eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern statt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern durch den Vorsitzenden, Herrn Penners
2. Kassenbericht
3. Entlastungserteilung bis 31.03.2008
4. Neuwahl des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenführers
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jahre 2008 bis 2012
7. Verschiedenes

gez. Penners  
Penners  
Vorsitzender

## Einwohnerstatistik der Gemeinde Selfkant

Stand: 31.12.2007

Orte	Einwohnerzahlen (Veränderungen zum Vormonat)
Großwehrhagen	150 (+/- 0)
Havert	509 (+ 3)
Heilder	242 (+ 2)
Hillensberg	671 (+ 3)
Höngen	1.284 (+ 7)
Isenbruch	275 (+/- 0)
Kleinwehrhagen	106 (+/- 0)
Millen	328 (+/- 0)
Saeffelen	946 (- 1)
Schalbruch	998 (- 4)
Stein	202 (+ 1)
Süsterseel	1.640 (+ 1)
Tüddern	2.078 (- 9)
Wehr	816 (+ 7)
Millen-Bruch	64 (+/- 0)
Dieck	10 (+/- 0)
<b>Gesamt:</b>	<b>10.319 (+ 10)</b>

### Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 20.01. Sebastianusskirmes in Tüddern
- 22.01. Karnevalsfeier der Millener Frauen
- 26.01. 1. Kappensitzung in Höngen  
Karnevalistischer Dorfabend Saeffelen
- 27.01. Kinderkarneval in Höngen
- 30.01. Frauensitzung in Saeffelen
- 01.02. 2. Kappensitzung in Höngen
- 02.02. Karnevalsumzug in Schalbruch  
Rathausstürmung in Tüddern
- 03.02. Karnevalsumzug in Höngen
- 04.02. Rosenmontagszug in Tüddern  
Rosenmontagszug in Süsterseel
- 14.02. Jahreshauptversammlung  
Förderkreis „Millener Kirche“

### Öffnungszeiten zu Karneval

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am Altweiberdonnerstag, 31. Januar 2008, bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Rosenmontag, 04.02.2008 sind die Dienststellen geschlossen. Am Freitag, 01.02.2008 und am Dienstag, 05.02.2008 findet normaler Dienstbetrieb statt.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

#### Montags bis freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Montags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### Donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

### Öffnungszeiten des Sozialamtes Montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

#### Donnerstags

von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

#### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker oder Abwasserbereich	3437 (privat) 01772984846 015112104270

#### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

#### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

### Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,  
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,  
Tel.: 02456 – 2956

### Bereitschaftsdienst

#### Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.